

## I

(Mitteilungen)

## GERICHTSHOF

## GERICHTSHOF

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 18. April 2002

in den verbundenen Rechtssachen C-61/96, C-132/97, C-45/98, C-27/99, C-81/00 und C-22/01: Königreich Spanien gegen Rat der Europäischen Union<sup>(1)</sup>

*(Fischerei — Regelung für die Begrenzung der Fangmöglichkeiten und ihre Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten — Grundsatz der relativen Stabilität — Austausch von Fangquoten — Fangquote für Sardellen — Nichtigerklärung)*

(2002/C 144/01)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)*

In den verbundenen Rechtssachen C-61/96, C-132/97, C-45/98, C-27/99, C-81/00 und C-22/01, Königreich Spanien (Bevollmächtigte: R. Silva de Lapuerta) gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: J. Carbery und G.-L. Ramos Ruano), unterstützt durch Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: zunächst T. van Rijn und J. Guerra Fernández, dann T. van Rijn im Beistand von J. Guerra Fernández), hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, des Kammerpräsidenten P. Jann, der Kammerpräsidentinnen F. Macken und N. Colneric (Berichterstatlerin) sowie der Richter D. A. O. Edward, M. Wathelet, R. Schintgen, V. Skouris und J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 18. April 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Anmerkung 3 zu dem Sardellen betreffenden 13. Abschnitt des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 3074/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1996) wird für nichtig erklärt.
2. Die Anmerkung 3 zu dem Sardellen betreffenden 14. Abschnitt des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 390/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1997) wird für nichtig erklärt.
3. Die Anmerkung 3 zu dem Sardellen betreffenden 15. Abschnitt des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 45/98 des Rates vom 19. Dezember 1997 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1998) wird für nichtig erklärt.
4. Die Anmerkung 3 zu dem Sardellen betreffenden 15. Abschnitt des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 48/1999 des Rates vom 18. Dezember 1998 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1999) wird für nichtig erklärt.
5. Die Anmerkung 2 zu dem Sardellen betreffenden neunten Abschnitt des Anhangs I D der Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2000) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 66/98 wird für nichtig erklärt.

6. Die Anmerkung 2 zu dem Sardellen betreffenden neunten Abschnitt des Anhangs I D der Verordnung (EG) Nr. 2848/2000 des Rates vom 15. Dezember 2000 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2001) wird für nichtig erklärt.
7. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten des Verfahrens.
8. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 133 vom 4.5.1996.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 23. April 2002

in der Rechtssache C-234/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Vestre Landsret): Niels Nygård gegen Svineafgiftsfonden, Nebenintervenient: Ministeriet for Fødevarer, Landbrug og Fiskeri (<sup>1</sup>)

**(Inländische Abgabe auf Schweine — Abgaben gleicher Wirkung — Inländische Besteuerung — Abgabenregelung, die von der Kommission als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbare Beihilfe genehmigt wurde — Unvereinbarkeit der Abgabe mit anderen Bestimmungen des EG-Vertrags als den Artikeln 92 EG-Vertrag [nach Änderung jetzt Artikel 87 EG] und 93 EG-Vertrag [nach Änderung jetzt Artikel 88 EG] — Ermessen des nationalen Richters)**

(2002/C 144/02)

(Verfahrenssprache: Dänisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-234/99 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Vestre Landsret (Dänemark) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Niels Nygård gegen

Svineafgiftsfonden, Nebenintervenient: Ministeriet for Fødevarer, Landbrug og Fiskeri, vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 9 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 23 EG), 12 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 25 EG), 16 EG-Vertrag (durch den Vertrag von Amsterdam aufgehoben), 93 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 88 EG) und 95 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 90 EG) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin der Zweiten Kammer N. Colneric in Wahrnehmung der Aufgaben der Präsidentin der Sechsten Kammer sowie der Richter C. Gulmann, R. Schintgen, V. Skouris (Berichterstatter) und J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: R. Grass — am 23. April 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Eine Abgabe, die von einer Einrichtung des öffentlichen Rechts nach identischen Merkmalen auf die in einem Mitgliedstaat zum Zweck der Schlachtung im Inland oder zum Zweck der Lebendausfuhr in andere Mitgliedstaaten erzeugten Schweine erhoben wird und deren Aufkommen Tätigkeiten zukommt, die beiden Erzeugungsarten zugute kommen, fällt nicht unter das Verbot von Abgaben mit gleicher Wirkung wie Ausfuhrzölle im Sinne der Artikel 9 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 23 EG), 12 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 25 EG) und 16 EG-Vertrag (aufgehoben durch den Vertrag von Amsterdam). Dagegen kann diese Abgabe als diskriminierende inländische Abgabe, die durch Artikel 95 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 90 EG) verboten ist, qualifiziert werden, wenn und soweit die Vorteile, die sich aus der Verwendung ihres Aufkommens ergeben, teilweise die Belastung der zum Zweck der Schlachtung im Inland erzeugten Schweine ausgleichen und so die Erzeugung von Schweinen zum Zweck ihrer Lebendausfuhr in andere Mitgliedstaaten benachteiligen.
2. Dass eine inländische Abgabe zur Finanzierung einer Beihilferegulierung bestimmt ist, die von der Kommission nach den Vorschriften des EG-Vertrags über staatliche Beihilfen genehmigt wurde, hindert ein nationales Gericht nicht daran, die Vereinbarkeit dieser Abgabe mit anderen Bestimmungen des EG-Vertrags, die unmittelbare Wirkung haben, zu beurteilen.

(<sup>1</sup>) ABl. C 246 vom 28.8.1999.